

## Beitragsordnung

des Turn- und Sportverein Ravensberg e.V. Borgholzhausen

### § 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung des Turn- und Sportverein Ravensberg e.V.. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen sowie die Gebühren und Umlagen der Mitglieder und die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich tätigen Personen.

### § 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühren und die Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Die festgesetzten Beträge werden zum Anfang des nächsten Kalenderhalbjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

### § 3 Beiträge

(1) Die Beiträge werden wie folgt festgelegt:

Ziffer	Beitragsart	Halbjahresbeitrag	Jahresbeitrag
B01	Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre (alle Sportarten)	21,00 €	42,00 €
B02	Jugendliche und junge Erwachsene von 15 bis 21 Jahre (alle Sportarten)	30,00 €	60,00 €
B03	Breitensport für alle von 22 bis 65 Jahre	45,00 €	90,00 €
B04	Handball und Cricket für alle von 22 bis 65 Jahre	48,00 €	96,00 €
B05	Alle ab 66 Jahre	42,00 €	84,00 €
B06	Förderer	15,00 €	30,00 €
B07	Studierende	30,00 €	60,00 €

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus bzw. das Alter maßgebend.
- (3) Ermäßigte Beitragsarten (B07) müssen beantragt und begründet werden. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung in eine ermäßigte Beitragsart im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (4) Die Änderungen von persönlichen Angaben sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsarten.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag erhält unter anderem den Beitrag für die Sportversicherung und die Mitgliedschaften im Kreissportbund und Landessportbund.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres vom angegebenen Konto abgebucht.
- (7) Mitglieder die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilt haben, entrichten ihre Beiträge zu den unter Absatz 6 genannten Terminen auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr für die Rechnungsstellung (G01) zu zahlen.
- (8) Bei Mahnungen werden Mahngebühren im gesetzlichen Umfang erhoben.
- (9) Im Falle einer Kündigung werden die Beiträge fällig, die bis zum Ende des Kalenderhalbjahres anfallen.

#### **§ 4 Gebühren**

- (1) Für besondere Vereinshandlungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Ziffer	Gebührenart	Gebührenhöhe
G01	Bearbeitungsgebühr Rechnungsstellung Mitgliedsbeitrag	5,00 €
G02	Bearbeitungsgebühr Rücklastschrift	4,00 €

- (2) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden. Über diese entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder und werden nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet.

#### **§ 5 Vereinskonto**

- (1) Der Verein betreibt das folgende Geschäftskonto:

Kreissparkasse Halle/Westf.,  
BIC: WELADED1HAW, IBAN: DE38 4805 1580 0003 0019 63

(2) Eine Überweisung von Mitgliedsbeiträgen darf nur auf dieses Konto erfolgen. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## § 6 Übungsleiter; Aufwandsentschädigung

(1) Zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben setzt der Verein ehrenamtliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen ein. Die Tätigkeiten werden nicht zu Erwerbszwecken ausgeübt, sondern um sich für das Gemeinwohl einzusetzen.

(2) Als Anerkennung erhalten die Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, eine individuelle Aufwandsentschädigung, die nach Qualifikation, Art und Umfang, als Übungsleiterpauschale nach § 3 Ziffer 26 des Einkommenssteuergesetzes.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgelegt:

Ziffer	Aufwandsentschädigungsart	Satz
Ü01	Übungsleiter/in -Assistenz	8,00 € / Stunde
Ü02	Übungsleiter/in	10,00 € / Stunde
Ü03	Übungsleiter/in mit einschlägiger pädagogischer Berufserfahrung	12,00 € / Stunde
Ü04	Übungsleiter/in mit Übungsleiter-C Lizenz	12,00 € / Stunde
Ü05	Übungsleiter/in mit Übungsleiter-B Lizenz	14,00 € / Stunde
Ü06	Übungsleiter/in mit Übungsleiter-A Lizenz	16,00 € / Stunde
Ü07	Übungsleiter/in mit Diplom-Trainer-Lizenz	18,00 € / Stunde
V01	1. Kassenwart/in	100,00 € / Monat
V02	EDV/IT/Homepage-Beauftragte/r	70,00 € / Monat
V02	Herzsport-Abrechnung	Individuelle Vereinbarung

(4) Die Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich jährlich gewährt. Über die Art und Weise, Fristen und Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(5) Die Beitragsarten Ü03 bis Ü07 müssen beantragt und begründet werden. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.

(6) Personen die als geringfügig Beschäftigte (Minijob) vom Verein angestellt sind, erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(7) Bisherige Vereinbarungen über die Höhe von Aufwandsentschädigungen bleiben unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2023 beschlossen.  
Sie tritt zum nächsten planmäßigen Abrechnungstermin in Kraft.